

**03.03.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - R - Wizu **Punkt .....** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung)  
KOM(2002) 711 endg.; Ratsdok. 5007/03

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und  
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, dass sich die europäische Fusionskontrolle im Grundsatz bewährt hat und - auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union - kein Grund für eine grundlegende Revision besteht. Notwendige und nützliche Korrekturen in Einzelfragen sollten dennoch bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Insofern begrüßt der Bundesrat, dass die Vorschriften über die europäische Fusionskontrolle modernisiert und praktikabler gestaltet werden sollen.

Der Bundesrat befürwortet nach den positiven Erfahrungen auf nationaler Ebene nachdrücklich, dass künftig der Anmeldezeitpunkt für Fusionen auch nach europäischem Recht vorverlegt werden soll und auch bereits

...

Zusammenschlussvorhaben angemeldet werden können.

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich auch das Festhalten am so genannten "Marktbeherrschungstest" und unterstützt die vorgesehene Einbeziehung von Oligopolen in die entsprechende Definition (Artikel 2 Abs. 2). Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dem nationalen Recht die materiellen Kriterien des alternativ diskutierten Modells des "substantial lessening of competition" nicht vollkommen fremd sind (vgl. die "wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen" in § 4 Abs. 1 und § 16 GWB). Diesen Kriterien könnte auch im Rahmen der auf präventiven Wettbewerbsschutz ausgerichteten Fusionskontrolle Geltung verschafft werden. Entscheidend muss sein, auf welche Weise sich die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs mit größerer Wahrscheinlichkeit erhalten lässt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, diese Überlegungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich die geplante flexible Handhabung der Verfahrensfristen auf Antrag der beteiligten Unternehmen. Die denkbare Verlängerung der Fristen in der ersten und zweiten Prüfungsphase trägt den praktischen Bedürfnissen angemessen Rechnung, die durch die Beteiligung von Wettbewerbern und anderen Marktteilnehmern an der Bewertung von in Aussicht gestellten Zusagen der Fusionspartner entstehen. Bedenken bestehen allerdings gegen den Zwang, die Option auf eine weitere Fristverlängerung spätestens 15 Tage nach Einleitung der zweiten Prüfungsphase ausüben zu müssen. Zu diesem Zeitpunkt werden häufig die Dimension der wettbewerblichen Probleme und die Möglichkeiten einer Abhilfe durch Zusagen noch nicht ausreichend überschaubar sein. Der Bundesrat regt deshalb an darauf hinzuwirken, dass diese Verlängerungsoption auch noch in einer späteren Phase des Verfahrens ausgeübt werden kann.

Der Bundesrat vermisst in diesem Zusammenhang auch Vorschläge zur Lösung der Frage, welchen Einfluss untaugliche Zusagen auf den Fristenablauf haben sollen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf eindeutige Regelungen hinzuwirken, die vor allem gewährleisten, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für eine effektive Ausübung ihrer in der Verordnung vorgesehenen Mitwirkungsrechte verbleibt.

Der Bundesrat hegt im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip große Bedenken gegen die fakultative Zuweisung von Fällen an die Kommission, die nicht die Schwellenwerte für die EU-Zuständigkeit erreichen (Artikel 4 Abs. 5). Im

Zusammenhang mit den vorgesehenen verschachtelten Zustimmungs- bzw. Widerspruchserfordernissen führt diese Vorschrift de facto zu einer Aushebung der von den Regierungen gerade erst wieder bestätigten Schwellenwerte. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum gerade angesichts der verbesserten Verweisungsregelungen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten nach Anmeldung auf diese Weise die Kompetenz der Mitgliedstaaten wiederum geschwächt werden soll. Entsprechendes gilt für die Verweisungsregel des Artikels 22.

## **B**

### 2. Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.